

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 19. September 2018

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 9/2018, wird wie folgt geändert:

*Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Geldstrafen für Übertretungen nach Abs. 1 lit. i fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.“

LAbg. Josef Türtscher

LAbg. Christoph Metzler

KO LAbg. Roland Frühstück

KO LAbg. Adi Groß

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Selbständigen Antrag soll das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG) dahingehend abgeändert werden, dass die Geldstrafen, welche aufgrund von Übertretungen des Littering-Verbotes eingehoben werden, jener Gemeinde zufließen, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

Bisher fließen die Geldstrafen dem Land zu, welches diese für Zwecke der Sozialhilfe zu verwenden hat.

### **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **3. EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

### **4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu § 23 Abs. 5:**

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 9/2018, wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Verunreinigungen öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume zu verbieten (Littering-Verbot) und die Einhaltung dieses Verbotes zu überwachen (vgl. §§ 18a, 19 und 19a L-AWG).

Übertretungen des Littering-Verbotes sind gemäß § 23 Abs. 1 lit. i L-AWG strafbar. Da das L-AWG keine besonderen Vorschriften über die Zuweisung der Geldstrafen enthält, fließen diese gemäß § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu.

Die Überwachung der Einhaltung des Littering-Verbotes obliegt jedoch dem Bürgermeister, der sich dabei der Angehörigen des Gemeindegewachkörpers bedienen kann und zudem zur Mitwirkung bei der Überprüfung mit Bescheid auch sonstige Personen als Überwachungsorgane bestellen kann (vgl. § 19 Abs. 1 und 3 L-AWG). Den Gemeinden entstehen durch die Überwachung des Littering-Verbotes also Kosten, weshalb es gerechtfertigt ist, dass ihnen zukünftig die aufgrund von Übertretungen des Littering-Verbotes eingehobenen Geldstrafen zufließen.